

Bezugpreis:
Einschließlich in Neuenbürg RM. 1,40
Durch die Post im Orts- und Ober-
amtsbezirk, sowie im sonstigen in-
ländischen Verkehr RM. 1,40 mit
Postgebühren. Preise freibleibend.
In Fällen höherer Gewalt besetzt
sein Anspruch auf Lieferung der
Zeitung oder auf Rückerstattung
des Bezugspreises.
Bestellungen nahmen alle Post-
stellen, sowie Agenturen und
Buchhandlungen jederzeit entgegen.
Heimverleger RM. 1,40
Abnahme Nr. 24 bei der Oberamts-
Poststelle Neuenbürg.

Der Enztäler

ANZEIGER FÜR DAS ENZTAL UND UMGEBUNG

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg

Druck und Verlag der Wechschen Buchdruckerei (Inhaber Fr. Wiesinger). Für die Schriftleitung verantwortlich Fr. Wiesinger in Neuenbürg.

Nr. 131 Freitag den 9. Juni 1933 91. Jahrgang

Anzeigenpreis:
Die einseitige Zeile über
den Raum 20 Sp., Restzeit
30 Sp., Restzeit 100 Sp.,
Zusatz, Offerte und Auftrags-
erteilung 20 Sp., Bei größeren
Aufträgen Rabatt, der im Falle
des Nachvertrages insoweit
wird, ebenso wenn die Zeitung
nicht innerhalb 8 Tagen nach
Antragsdatum erfolgt. Bei Tarif-
änderungen treten sofort alle früheren
Verordnungen außer Kraft.
Berichtstand für beide Teile in
Neuenbürg. Für restl. Aufträge
wird keine Gewähr übernommen.
Erscheint täglich mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.

Ein deutsches Transfermoratorium

Vorübergehende Unterbrechung des Transfers für Verpflichtungen aus der Zeit vor der Stillhalte 1931

Berlin, 8. Juni. Nachdem auch die Vertreter der kurz- und langfristigen Auslandsgläubiger in der vorgeschlagenen Zusammenkunft mit der Reichsbank einhellig anerkannt haben, daß bei einem weiteren Rückgang der Gold- und Devisenreserve die volle Funktion der Reichsbank als zentrales Notenbankinstitut beeinträchtigt werde, und es daher wünschenswert sei, diese Reserve schrittweise zu erhöhen, hat die Reichsbank nunmehr an die Reichsregierung ein Schreiben gerichtet, in dem sie davon Mitteilung macht, daß sie mit Wirkung der 1. Juli d. J. für eine vorübergehende und hoffentlich kurze Zeit die Zuteilung von Devisen auf alle diejenigen Zahlungen einstellt, die Verpflichtungen betreffen, die vor der Stillhalte 1931 entstanden sind.

Ausgenommen hiervon sind die bestehenden Stillhalteabkommen. Um ganz klar zu machen, daß es sich bei der vorübergehenden Unterbrechung des Transfers um eine rein wirtschaftliche Angelegenheit handelt, nämlich darum, daß die Reichsbank nicht genügend fremde Zahlungsmittel zur Verfügung hat, nicht aber um eine Zahlungsstörung privater Schuldner, hat die Reichsregierung ein Gesetz erlassen, wonach die deutschen Schuldner verpflichtet werden, ihre Zahlungen in Reichsmark weiter zu leisten. Die eingezahlten Markbeiträge werden in einer besonderen Konversionskasse solange verwahrt, bis wieder genügend ausländische Zahlungsmittel zur Verfügung stehen, um den rückständigen Transfer durchzuführen.

Die Reichsbank hat an die Vertreter der langfristigen Gläubiger und an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel das Ersuchen gerichtet, ebenfalls in der

kommenden Woche in London zu einer Besprechung zusammenzutreten. Die Reichsbank wird bei diesen Besprechungen ihr Möglichstes tun, um zu einer Lösung der seit langem erwarteten und nunmehr eingetretenen Transferkrise beizutragen. Sie wird dabei ausgehen von den beiden Grundfragen, die die Berliner Besprechungen mit den Gläubigervertretern als einhelliges Ergebnis festgelegt haben, nämlich

1. daß die Gold- und Devisenreserve der Reichsbank zwecks Erhaltung ihrer Funktion als Zahlungsinstitut wieder anzureichern werden muß und daß
2. der langfristige Warenhandel Deutschlands seinen Finanzierungsbeschränkungen unterworfen wird, weil sonst die hervorragende Lücke des Devisenaufkommens verschlossen werden würde.

Aus diesem Grunde sind auch alle antonotifizierbaren Zeitungsnachrichten mit größter Skepsis aufzunehmen, die von Vergeltungs- oder Gegenmaßnahmen ausländischer Kreise sprechen, wie z. B. Verschlagnahmen, Zwangseliarung und ähnlichen Dingen. Denn es handelt sich bei dem Vorgehen der Reichsbank nicht um irgendeinen willkürlichen Akt, sondern lediglich um die Auswirkung von Tatsachen, an deren Entschädigung die Reichsbank völlig unbeteiligt ist.

und aus der einseitiger von Deutschland abhängiger Ausweg nicht gefunden werden kann. Sollten sich andere Auswege finden, und sie können auf dem Wege einer Rekonstruktion der internationalen Wirtschaft gefunden werden, so ist die Reichsbank ebenso wie die Reichsregierung bereit, daran mit allem Nachdruck mitzuarbeiten.

Die Begründung der Reichsbank

Das Schreiben, das das Reichsbankdirektorium zur Begründung des notwendigen Transfermoratoriums unter dem Datum vom 6. Juni an den Reichsminister gerichtet hat, umfaßt acht Schreibmaschinenseiten und besagt im wesentlichen: Der Bestand der Reichsbank an eigenem Gold und deckungsfähigen Devisen, der Ende Juni 1930 mit 3078 Millionen RM. seinen Höchststand nach der Währungsstabilisierung erreichte, hat infolge der Kreditbindungen des Auslandes im Anschluß an den im Mai 1931 erfolgten Zusammenbruch der österreichischen Kreditanstalt eine rasche Verminderung erfahren. Die nach der Stillhalte 1931 getroffenen Stillhaltevereinbarungen und Devisenmaßnahmen haben die Verminderung zwar verlangsamt, jedoch nicht verhindern können, daß am 31. Mai 1933 nur noch rund 280 Millionen RM. eigenes Gold und deckungsfähige Devisen in der Reichsbank vorhanden waren. Wenn auch für den inneren Zahlungsvorkehr bei Aufrechterhaltung der Devisenangebotswirtschaft in Höhe der Golddeckung für die Stabilisierung der Reichsbank nicht die frühere anschlagngebende Rolle spielt, so führt doch der dauernde Gold- und Devisenmangel bei der Reichsbank zu der schweren Gefahr, daß die vorhandenen Devisenbestände nicht einmal mehr für die ordnungsmäßige Bezahlung der täglich im deutschen Außenhandelsverkehr benötigten Millionen ausreichen. Diese Gefahr wird umso größer, als mit dem ständigen Rückgang der Devisenreserven der Außenhandel eine immer stärkere Schrammung erleidet.

Das Schreiben verweist dann weiter auf die Entwicklung der deutschen Handelsbilanz und die willkürlichen Währungsmaßnahmen einer Reihe anderer Länder sowie auf die drohende Gefahr einer weiteren Handelskrise, die nicht abgewart werden darf, wenn die Bezahlung der Einfuhr besonders von Rohstoffen und Halbfabrikaten nicht aus Spiel gesetzt werden soll, deren Veredelung die Grundlage für die Beschäftigung einer hoch qualifizierten deutschen Arbeiterschaft bildet. Am deutschen Außenhandel sind aber ebenso die Kreditgeber Deutschlands interessiert.

Aus dieser Lage ergaben sich mit zwingender Notwendigkeit unverzüglich wirksame Maßnahmen. Diese Notwendigkeit ist auch von den Auslandsgläubigern so in den Stillhalteverhandlungen wie in der kürzlichen Aussprache der Vertreter der Auslandsgläubiger anerkannt worden.

Die Lage hat sich so zugefügt, daß sich die Reichsbank genötigt sieht, der 1. Juli d. J. für den Transfer aller derjenigen Verpflichtungen, die bei der Stillhalte am 31. Juli 1931 bestanden, soweit sie nicht in dem sogenannten Stillhalteabkommen besonders geregelt sind, Devisen für eine vorübergehende Zeit nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

Diese Maßnahme soll die Reichsbank in den Stand setzen, ihre noch vorhandenen Reserven zu verteidigen und schrittweise in einem angemessenen Ausmaß wieder aufzufüllen sowie gleichzeitig ausreichend Devisen zur Verfügung zu stellen für alle Bedürfnisse des laufenden Kredit- und Handelsverkehrs mit dem Auslande.

Als endgültiges Ziel ihrer Maßnahmen hat die Reichsbank im Auge, die deutsche Währung in den freien internationalen Zahlungsverkehr ebenso wieder einzufügen und die zukünftige Zahlungsfähigkeit Deutschlands seinen Gläubigern gegenüber baldmöglichst wieder voll wirksam werden zu lassen. Es liegt im Interesse der Gläubiger, ein solches vorübergehendes Opfer zu bringen, um nicht die Gefahr

Das Gesetz des Wachstums

Sch. Berlin, den 8. Juni 1933.

Für die weltgeschichtliche Betrachtungsweise stellen sich Revolutionen etwas anders dar als dem miterlebenden Zeitgenossen. Was dem künftigen Auge der Gegenwart als vollkommene Neuschöpfung erscheint, das wird der Historiker der Zukunft als die plötzliche und stürmische Entfaltung von Kräften ansehen, die längst vorhanden waren und deren gestaute Kraft plötzlich die Hindernisse durchbrach. Das politische und geschichtliche Geschehen unterliegt wie alle Vorgänge des Lebens den Gesetzen des Wachstums. Ein Neues kann nicht künstlich in der Retorte gezüchtet werden. Revolution bedeutet immer das Durchbrechen der natürlichen Kräfte des Wachstums durch künstlich geschaffene hemmende Schichten.

An diese Gesetze des Wachstums erinnert der Reichswirtschaftsminister Hugenberg in einem Aufsatz, in dem er sich mit den Kritikern seiner Wirtschaftspolitik auseinandersetzt. Seine Auffassung geht dahin, daß nach der Vollendung des Durchbruchs dem Staat die Aufgabe des Wärters, nicht aber diejenige eines konstruktiven Chemikers an der Retorte zufalle. Den Versuch der künstlichen Menschenschaffung — Pontonculus — nennt er einen der größten Feinde des ergebendsten natürlichen Menschentums. Gegen diese Auffassung wird kein einseitiger Mensch etwas einwenden können. Man wird ihm von diesem Ausgangspunkt her auch darin zustimmen können, daß das Wegräumen der Trümmer, unter denen sich kein Wachstum erhalten kann, die Hauptaufgabe darstellt. Die Reinigungsarbeiten werden an dem Punkte beginnen, den Hugenberg selbst andeutet und an dem es sich um die Unterscheidung von Trümmer und Baustein handelt.

Es scheint, als ob sich innerhalb der Reichsregierung die Meinungen, die vor einiger Zeit nicht immer ganz parallel zu laufen schienen, heute weitgehend einander genähert haben. An dem gleichen Tage, an dem sich Hugenberg gegen die finanzielle Forderung von Großbetrieblern, Warenhäusern und Konsumvereinen wendet, veröffentlicht der preussische Ministerpräsident Göring einen Erlass, in dem er willkürliche Eingriffe bei den Konsumvereinen aufs Schärfste untersagt. Vom Standpunkt des selbständigen Einzelhändlers gesehen ist die Wirkung von Konsumverein und Warenhaus ziemlich die gleiche. Den gewerblichen Mittelstand interessiert es wenig, ob ein Großbetrieb der Verteilung auf kapitalistischer oder auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet ist. Er schaut nur auf die Wirkungen, die seinem eigenen Umlauf schädlich sind. Der Staat aber muß in jedem Augenblick das Allgemeinwohl im Auge behalten. Der Reichswirtschaftsminister beweist, daß die Befestigung der Warenhäuser usw. nur günstige Wirkungen haben werde. Zunächst würde durch ein solches Verfahren eine starke Unruhe hervorgerufen werden. Unternehmungen, die auf den Großhändler eingestellt sind, können sich nicht sofort umstellen. Es besteht die Gefahr, daß zu den entlassenen Angestellten der Warenhäuser und Großbetriebe zunächst auch noch Arbeiter der für die Großbetriebe produzierenden Unternehmungen erwerbslos werden. So schnell lassen sich die Dinge nicht ändern. Von heute auf morgen kann nicht für vordrängend gestärktes Erlos geschaffen werden. Unter Umständen würde der Mittelstand, statt neuen Lebensraum zu gewinnen, selbst Schaden nehmen, wenn nämlich die allgemeine Kaufkraft vermindert würde. Wenn es aus wirtschaftlichen und volkspolitischen Gründen als zweckmäßig angesehen wird, die Verteilung von den Großbetrieblern fortzuführen, so kann das nur auf den Wegen der Entwicklung und des allmählichen Wachstums durchgeführt werden. Der Generalanariff gegen die Arbeitslosigkeit will auch die Kaufkraft erheblich heben. Diese vermehrte Kaufkraft soll nach dem Willen Hugenbergs ausschließlich dem Mittelstand zugeleitet werden. Das will er dadurch erreichen, daß er der weiteren Entfaltung der Großbetriebe Grenzen setzt. Eine Vermehrung und ein weiterer Ausbau soll nicht gestattet werden.

Der Reichswirtschaftsminister Hugenberg spricht die Meinung aus, daß die Entwicklung von selbst von den Konsumbetrieblern zu den Mittelbetrieblern führen werde. Er hält es darum für ausreichend, wenn er die Hindernisse für Leben und Entfaltung des häßlichen Mittelstandes wegschmeißt. Aber er lehnt die künstliche Forderung vorhandener Werte ab. Mit einseitigen Interessenschätzungen wird man dieser Auffassung nicht entgegenzutreten dürfen. Es gibt aber auch viele Rationalisierern, die der Meinung Hugenbergs Gründe von allgemeinerer Bedeutung, eben solche volkspolitische Art, entgegenhalten werden. Aber auch diese Auffassungen müssen den Versuch zu einer ernsthaften und sachlichen Auseinandersetzung mit den gewichtigen Gründen Hugenbergs machen. Es ist eine Einigung darüber notwendig, was Trümmer und was Baustein ist. Im Schoße der Regierung selbst scheint diese Einigung inzwischen annähernd erreicht zu sein.

Abwehrmaßnahmen können Verbände das Recht erhalten, Umlagen zu erheben.

In dem Gesetz über Zahlungsfristen in Aufwertungsachen ist die Frist zur Aufwertung der 31. Juli dieses Jahres als Stichtag festgesetzt worden.

Endlich nahm das Reichskabinett einen Bericht über die 17. Tagung der Arbeitskonferenz entgegen.

Wärzburg, 8. Juni. Bei einer Durchsicht bei Kommunisten wurden heute 116, 114 und 114 Personen, sowie Schriftensmaterial gefunden und 42 Personen festgenommen. Einen Teil der Verhafteten wird das Hochverratsverfahren eingeleitet.

Altona, 8. Juni. Die Vertreter der vier im Altonaer Sonntagsprozess zum Tode verurteilten Angeklagten haben Obdankgesuche an das preussische Staatsministerium gerichtet.

Unter den Transferanfschub, d. h. den Aufschub der Zins- und Amortisationszahlungen, sollen, wie wir erfahren, ausländische Kredite von rund 15-16 Milliarden Reichsmark.

Unter den Transferanfschub, d. h. den Aufschub der Zins- und Amortisationszahlungen, sollen, wie wir erfahren, ausländische Kredite von rund 15-16 Milliarden Reichsmark.

Neue wichtige Reichsgesetze

Das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft

Berlin, 8. Juni. (Conti.) Wie wir erfahren, hat das Reichskabinett in seiner Sitzung am Donnerstag neben dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland ein Gesetz zur Bekämpfung der Notlage der Binnenwirtschaft, ferner ein Gesetz über Zahlungsfristen der Aufwertungsachen beschlossen und das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft verabschiedet.

Was das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft betrifft, so wird eine Anzeigepflicht für Vermögensstöße festgelegt, die am 1. Juni 1933 sich im Auslande befanden und die in ihrer Gesamtheit den Wert von mehr als 1000 RM. anmachen und veränderungsgegenständlich sind, aber vor dem 1. Juni 1933 weder vom Steuerpflichtigen, noch von einer anderen Person dem Finanzamt gegenüber angegeben worden sind.

Stichtagsmäßig der Devisen sind anzeigepflichtig solche Devisen, die am 1. Juni 1933 einen Wert von mehr als 200 Mark hatten und anbieterpflichtig waren, aber vorher der Reichsbank nicht angeboten worden sind. In Paragraf 2 dieses Gesetzes wird im einzelnen erläutert, was unter Vermögensstößen verstanden wird, wobei die hierüberigen Bestimmungen weitestgehend erweitert worden sind, und jetzt auch unter anderem Patente und Edelmetalle darunter fallen, während bei den Devisen ebenfalls eine Erweiterung der Bestimmungen eingetreten ist und unter anderem auch das Gold darunter fällt. Es werden schwere Strafen gegen Verstöße gegen das Gesetz festgelegt werden, die aber im einzelnen noch nicht festgesetzt sind. Neben den Strafen soll auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Straffreiheit ist bei Erfüllung der Anzeigepflicht bis zum 31. Juli dieses Jahres durch das Gesetz festgelegt.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Notlage der Binnenwirtschaft sieht die Möglichkeit vor, daß sich Schiffahrtstreibende zu öffentlich-rechtlichen Verbänden zusammenschließen können. Ferner enthält das Gesetz Bestimmungen über Ladungsmenge und Beschränkung der Vermehrung der Kahn- und Schleppladung. Zur Durchführung der sich aus dem Gesetz ergebenden



